Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 53. Ausgegeben den 31. Dezember 1902.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 22. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 13. Januar k. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses, hier Leipzigerstraße 75, und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, hier Prinz Albrechtstraße 5/6, am 12. Januar k. Js. in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 13. Januar k. Js. in den Morgenstunden von 8 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf diese gemacht werden.

Berlin, den 24. Dezember 1902.

Der Minister des Innern.

v. Hammerstein.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 48 enthält: (Nr. 10406.) Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesammtverbänden in der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Cassel. Vom 16. November 1902.

(Nr. 10407.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Dezember 1902, betreffend die Vereinigung der Konsistorien in Hannover und Stade.

(Nr. 10408.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Neumagen. Vom 9. Dezember 1902.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Die nächste Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirthschaftskunde wird in Berlin vom 16. März 1903 an abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben,
2. sonstige Bewerberinnen, die eine ausreichende Schulbildung nachweisen und bei Beginn der Prüfung das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldung hat spätestens bis zum 16. Februar 1903 bei der Regierung des Bezirks zu erfolgen, in welchem die Bewerberin wohnt. Die im Schuldienste stehenden Lehrerinnen haben ihr Zulassungsgesuch auf dem ordentlichen Dienstwege einzureichen, die übrigen Bewerberinnen unmittelbar bei der Regierung.

1. Der Meldung der Bewerberinnen, welche bereits eine lehramtliche Prüfung abgelegt haben, sind beizufügen:
   a) ein selbstgefertigter, mit Namen und Datum unterschriebener Lebenslauf, der im Anfang den vollständigen Namen, den Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntniß, den Wohnort, nöthigenfalls mit näherer Adresse, angiebt,
   b) die erworbenen Prüfungszeugnisse,
   c) einen Nachweis über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirthschaftskunde.

   Die Meldung ist dem Ortsschulinspektor oder Rektor (Direktor) mit der Bitte um Beifügung eines Zeugnisses über die bisherige Wirksamkeit der Bewerberin zu übergeben. Steht die Bewerberin nicht in einem Dienstverhältnisse als Lehrerin, so hat sie ein Führungszeugniß der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder ihres Pfarrers beizulegen.

3. Die übrigen Bewerberinnen haben beizubringen:
   a) einen Lebenslauf wie bei Nr. 1 a,
   b) einen Tauf- oder Geburtsschein,
   c) ein Gesundheitszeugniß, daß von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte längstens drei Monate vor der Meldung ausgestellt ist,
   d) die Nachweise über die Schulbildung sowie über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirthschaftskunde,
   e) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder dem Pfarrer.

Berlin W. 9, Linkstr. 42,
den 9. Dezember 1902.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(1) Der Bezirksausschuß wird, vorbehaltlich der Anberaumung außerordentlicher Sitzungen im Bedarfsfalle, im Jahre 1903 an folgenden Tagen zusammentreten:

Mittwoch, den 21. Donnerstag, den 22.	Januar,
Mittwoch, den 18. Donnerstag, den 19.	Februar,
Dienstag, den 17. Mittwoch, den 18.	März,
Mittwoch, den 22.	April,
Mittwoch, den 27. Donnerstag, den 28.	Mai,
Mittwoch, den 24. Donnerstag, den 25.	Juni,
Donnerstag, den 16.	Juli,
Mittwoch, den 23. Donnerstag, den 24.	September,
Mittwoch, den 21. Donnerstag, den 22.	Oktober,
Mittwoch, den 25. Donnerstag, den 26	November,
Mittwoch, den 16	Dezember.

Frankfurt a. O., den 22. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(2) Der Herr Ober-Präsident zu Potsdam hat durch Erlaß vom 9. d. Mts. — O. P. 23377 — dem Vorstande des Brandenburgischen Provinzialvereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke die Genehmigung ertheilt, im Jahre 1903 und zwar in der Zeit vom 1. Januar bis Ende September in der Provinz Brandenburg eine Hauskollekte zum Besten der Heilanstalt für Alkoholiker Wiesenhof in Klein-Drenzig bei Guben abzuhalten. Die mit der Ausführung der Sammlungen beauftragten Personen sind mit ordnungsmäßigen, polizeilich beglaubigten Ausweisen sowie mit paginierten und beglaubigten Sammelbüchern zu versehen und haben sich vor dem Beginne ihrer Thätigkeit unter Vorlegung ihrer Ausweise bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

Frankfurt a. O., den 17. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(3) Dem Ingenieur Harsch bei dem Märkischen Verein zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln hierselbst ist laut Erlaß des Herrn

Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. November 1902 — J.-No. III a 9954 — das Recht verliehen worden zur Vornahme:

Der Abnahmeprüfung von feststehenden und Schiffsdampfkesseln.

Frankfurt a. O., den 19. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(**4**) Herr Franz Sieber in Berlin, welcher früher bereits zeitweilig die Geschäfte des General-Konsulats geführt hatte, ist neuerdings zum Salvadorianischen Vizekonsul in Berlin ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 20. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(**5**) Durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 20. Dezember 1902 sind die Regierungsbezirke Gumbinnen und Hildesheim bis auf Weiteres für Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Frankfurt a. O., den 27. Dezember 1902.

Königliche Regierung.

(**6**) Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Arnswalde vom 13. Dezember 1902 ist bestimmt worden, daß die Dorfaue bezw. Dorfstraße in Raakow — Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 329/47, Gemarkung Raakow, mit einem Flächeninhalt von 1,9935 ha —, deren Zugehörigkeit zu einem Gemeinde- oder Gutsbezirke bisher zweifelhaft war, fernerhin als zum Gutsbezirke Raakow gehörig zu gelten hat.

(**7**) Durch Beschluß des Kreisausschusses des Landkreises Guben vom 21. November d. Js. sind die in der Gemarkung Sembten belegenen Grundstücke Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 63 und 71/59b in Größe von 70 qm und 15 ar 60 qm von dem Gemeindebezirke der Landgemeinde Sembten abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Sembten vereinigt worden.

(**8**) Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses zu Landsberg a. W. vom 6. Dezember 1902 wird genehmigt, daß das in der Gemarkung Lotzen belegene „Salzleckenfenn" Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 68/10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 60/25, 61/25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 58/45, 59/45 und 67/9 mit einem Gesammtflächeninhalt von 4,1337 ha aus dem Gemeindebezirk Lotzen ausscheidet und in den Gutsbezirk Cladow-Ost (Königliche Forst) übergeht.

Ferner wird genehmigt, daß die in der Gemarkung Gutsbezirk Cladow-Ost, Königliche Forst belegenen Parzellen Kartenblatt 5, Nr. 50/34, 51/34, 52/34, 53/34, 54/34, 55/34, 56/34, 57/34, 58/34, 59/34, 60/34, 61/34, 62/34, 63/34, 64/34, 65/34, 66/34, 67/34, 68/34, 69/34, 70/34, 71/34, 72/34, 73/34, 74/34, 75/34, 76/34, 77/34, 78/34, 79/34, 80/34, 81/34, 82/34, 83/34 und 85/34 mit einem Gesammtflächeninhalt von 7,5494 ha aus dem Gutsbezirk Cladow-Ost (Königliche Forst) ausscheiden und in den Gemeindebezirk Lotzen übergehen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

(**1**) Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1903 ab wird im Ausnahmetarif für Düngemittel u. s. w. (Ausgabe vom 1. Mai 1902) unter I B. a und in den übrigen in der Ueberschrift genannten Tarifen im Ausnahmetarif 2 (Rohstofftarif) unter Ziffer 1 des Waarenverzeichnisses die Fassung „Dünger (Mist- und Abtrittsdünger)" geändert in „Dünger (Mist), auch getrocknet und gemahlen, und Abtrittsdünger".

Berlin, den 18. Dezember 1902.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich namens der übrigen betheiligten Verwaltungen.

(**2**) **Gruppentarif III (Berlin—Stettin).**

Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1903 treten Ausnahmefrachtsätze von Demmin und Ziltendorf nach den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen pp. für gebrannte Steine (Mauersteine, Dachsteine, Thonsteine, Lehmsteine, Chamottesteine und feuerfeste Steine) — Ausnahmetarif 5a — in Kraft.

Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilen die betheiligten Abfertigungsstellen sowie das Auskunftsbureau, hier Bahnhof Alexanderplatz, Auskunft.

Berlin, den 21. Dezember 1902.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich namens der betheiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

(**1**) Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, dem Holzhauermeister Knispel in Eichberg, Oberförsterei Crossen, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

(**2**) Im Kreise Friedeberg N.-M. ist ernannt worden der Rittergutsbesitzer von Schroeder zu Braunsfelde zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 2 Wildenow und der Bauerhofsbesitzer Franz Seemann zu Braunsfelde zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk 2 Wildenow.

(**3**) Im Kreise Königsberg N.-M. sind der Landwirth Wächter in Wilkersdorf und der Gemeinde-Vorsteher Otto in Grüneberg zu Amtsvorsteher-Stellvertretern für die Amtsbezirke 49 Wilkersdorf bezw. 16 Grüneberg ernannt worden.

(**4**) Dem Küster, Organisten und 1. Lehrer Schröter in Güstebiese, Diözese Königsberg I ist der Titel „Kantor" verliehen.

Vermischtes.

(**1**) Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Biegen, Diözese Frankfurt a. O. I, durch Emeritirung des Pfarrers Heinicke zum 1. Januar 1903.

Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K. G. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Kgl. Konsistorium einzureichen.

(2) Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Mallnow, Diözese Frankfurt a. O. II, durch Ableben des Inhabers am 24. November 1902. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenbehörde nach Ablauf eines Gnadenjahres.

(3) Der bisherige Diakonus Ernst Wilhelm August Sartorius zu Golßen ist zum Pfarrer der Parochie Raednitz, Diözese Crossen a. O. I, bestellt worden.

(4) Bekanntmachung.

Statut des Brückenunterhaltungsverbandes Briesen.

§ 1. Der Gutsbezirk Briesen, die Gemeinden Briesen und Guhrow werden auf Grund der §§ 128—137 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 zu einem Verbande unter dem Namen

„Brückenunterhaltungsverband Briesen"

mit dem Sitze in Briesen vereinigt.

§ 2. Zweck des Verbandes ist, den Theil der Schmogrow—Guhrower Spreebrücke zu unterhalten und zu erneuern, um welchen dieselbe anläßlich der Durchführung des Spreedeichzurücksetzungsprojekts vom 28. März 1901 verlängert wird.

§ 3. Die Vertretung des Verbandes erfolgt durch den Verbandsausschuß.

Denselben bilden:

a) der Besitzer des Rittergutes Briesen bezw. dessen Stellvertreter,

b) die Gemeindevorsteher von Briesen und Guhrow bezw. deren Stellvertreter.

§ 4. Verbands-Vorsteher ist stets der Besitzer des Rittergutes Briesen bezw. dessen Stellvertreter.

§ 5. Der Verbands-Ausschuß versammelt sich auf rechtzeitige Einladung des Verbands-Vorstehers (§ 104 Absatz 3 der Landgemeindeordnung) nach Bedürfniß oder auf Antrag von zwei Mitgliedern des Verbands-Ausschusses.

Die Beschlüsse des Verbands-Ausschusses werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Kommt eine Einigung nicht zustande, beschließt der Kreis-Ausschuß für alle Theile verbindlich.

§ 6. Der Verbands-Vorsteher vertritt den Verband nach Außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verpflichten, ingleichen Vollmachten, müssen von dem Verbands-Ausschusse unterschrieben sein.

§ 7. Zur Deckung der Verbandskosten haben der Besitzer des Rittergutes Briesen und die Gemeinde Briesen je vier Zehntel, die Gemeinde Guhrow zwei Zehntel an die Verbandskasse, welche durch den Vorsitzenden verwaltet wird, abzuführen.

§ 8. Dieses Statut tritt 14 Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Briesen, den 12. August 1902.

Für den Gutsbezirk Briesen.

(L. S.)

Freiherr von Wackerbarth.

Für die Gemeinde Briesen auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 12. August 1902.

(L. S.)

Patzig, Gemeindevorsteher.

Jawerka, Gerichtsmann.

Für die Gemeinde Guhrow auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 12. August 1902.

(L. S.)

Kochan, Gemeindevorsteher,

Krüger, Gerichtsmann.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des § 137 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 festgesetzt.

Cottbus, den 1. Dezember 1902.

Der Kreis-Ausschuß des Landkreises Cottbus.

(L. S.)

Freiherr von Wackerbarth, Landrath.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Oeffentlichem Anzeiger erscheint an jedem Mittwoch. Die für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts Frankfurt, Oder"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug auf Eigen-, sowie Ortsnamen deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Montag Vormittag** bei der Redaktion eingehen. **Jeder für das Amtsblatt (nicht Anzeiger) bestimmten Bekanntmachung muß eine kurze Inhaltsangabe vorgesetzt werden.** Auch werden die sämmtlichen Behörden ersucht, in den Requisitionen wegen Aufnahme von Bekanntmachungen das Datum desjenigen Mittwochs genau anzugeben, an welchem die Insertion erfolgen soll, was ganz besonders bei solchen Bekanntmachungen nothwendig ist, welche mehrere Male veröffentlicht werden sollen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Vorschriften

über

den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer.

Auf Grund des §. 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer Folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Personen, die das Gewerbe eines Versteigerers beginnen, haben bei Eröffnung des Gewerbebetriebes der Ortspolizeibehörde ihres gewerblichen Niederlassungsortes hiervon Anzeige zu machen (§. 35 Abs. 6 der Gewerbeordnung).

2. Die Versteigerer können freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen für Rechnung eines Auftraggebers vornehmen. Die beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerer sind außerdem zur Vornahme öffentlicher Versteigerungen (§. 383 Abs. 3 Satz 1 B. G.B.) befugt. Sie können mithin in allen Fällen Versteigerungen vornehmen, in denen das Gesetz einen Berechtigten ermächtigt, bewegliche Sachen oder Werthpapiere zum Zwecke seiner Befriedigung oder sonst für Rechnung eines Anderen öffentlich versteigern oder durch eine zu öffentlicher Versteigerung befugte Person aus freier Hand verkaufen zu lassen (Ziff. 42 bis 60).

   Nach §. 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung sind die öffentlich angestellten Versteigerer zwar auch zur Vornahme von Versteigerungen unbeweglicher Sachen berechtigt. Gemäß B. G.B. §. 313 sind jedoch selbst nach erfolgtem Zuschlage weder der Auftraggeber noch der Ersteher an das Versteigerungsgeschäft gebunden, vielmehr bedarf es zu ihrer Bindung der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Auch ist zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

   Die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden ist nur den beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerern gestattet.

3. Den Versteigerern ist untersagt, sich die Bezeichnung „Auktionskommissar" oder „Königlicher Auktionskommissar" beizulegen. Nur den beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerern ist die Beilegung der Bezeichnung: „beeidigter und öffentlich angestellter Versteigerer (Auktionator)" gestattet.

   Den Versteigerern ist der Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft, des Kleinhandels mit geistigen Getränken, des Trödelhandels und des Pfandleihgewerbes untersagt. Der Betrieb anderer Gewerbe ist ihnen nur mit Erlaubniß des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) gestattet. Die Erlaubniß kann jederzeit widerrufen werden.

4. Die Versteigerer dürfen Sachen, die ihnen oder ihren Angehörigen oder ihren Angestellten gehören, nicht versteigern, insbesondere ist ihnen das Aufkaufen von Sachen zum Zwecke der Versteigerung untersagt.

   Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind die Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, und die Personen, welche mit dem Versteigerer in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

5. Die Versteigerer haben sich aller Handlungen oder Unterlassungen, die auf eine Täuschung des Publikums abzielen, zu enthalten. Versteigerungsaufträge, die gegen gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften verstoßen, oder von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß eine Täuschung oder Schädigung des Publikums beabsichtigt wird, haben sie abzulehnen. Insbesondere ist ihnen untersagt, die Fabrikbezeichnung (Firmenzeichen, Schutzmarken u. s. w.) der Sachen zu beseitigen oder unkenntlich zu machen und den Sachen zum Zwecke der Täuschung des Publikums ein verändertes Aussehen zu geben.

6. Die Abhaltung von Versteigerungen während der Stunden, wo offene Verkaufsstellen nach §§. 139e, 139f der Gewerbeordnung geschlossen sein müssen, ist verboten. Das Gleiche gilt für Sonn- und Festtage, sofern nicht nach den Polizei-Verordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage die Abhaltung von Versteigerungen gestattet ist.

7. Wer das Gewerbe eines Versteigerers betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Muster eingerichtetes Geschäftsbuch zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von der Ortspolizeibehörde des gewerblichen Niederlassungsorts unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln.

A.

In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf das Buch während der Aufbewahrungszeit (Ziff. 8 Abs. 3) weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

8. Die dem Versteigerer ertheilten und von ihm angenommenen Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufender Nummer vollständig einzutragen. Auch ist die Erledigung der Aufträge und der Eingang der Zahlungen neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten im Laufe des Tages, an welchem der Auftrag erledigt wird oder die Zahlung eingeht, zu vermerken. Wird der Auftrag nachträglich abgelehnt, so ist der Grund hierfür einzutragen.

Für ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs ist der Versteigerer auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen bewirkt werden.

Geschäftsbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

9. Die Ortspolizeibehörde kann Versteigerern, welche Handelsbücher oder Geschäftsbücher nach kaufmännischer Art führen, die Führung des Geschäftsbuchs A erlassen, sofern aus den Büchern die im Muster A vorgeschriebenen Angaben ersichtlich sind. Die nach kaufmännischer Art geführten Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; im Uebrigen finden auf sie die Vorschriften unter Ziff. 7 Abs. 2, Ziff. 8 Abs. 2 bis 4 Anwendung.

10. Der Versteigerer hat über jeden Auftrag ein Sammelheft anzulegen und darin alle auf den Auftrag sich beziehenden Schriftstücke, einschließlich der Niederschrift über die Versteigerung, nach dem Datum des Einganges geordnet zu vereinigen. Das Sammelheft ist mit fortlaufenden Seiten- oder Blattzahlen zu versehen und äußerlich mit der entsprechenden laufenden Nummer des Geschäftsbuchs, mit dem Namen und Wohnort des Auftraggebers, mit einer kurzen Bezeichnung der zur Versteigerung bestimmten Gegenstände und der Angabe des Tages der Versteigerung zu versehen. Während der Versteigerung muß das Sammelheft zur Stelle sein.

Die Sammelhefte sind zehn Jahre lang nach dem Abschlusse des Kalenderjahrs, in welchem die Versteigerung stattgefunden hat, vollständig aufzubewahren.

11. Die Versteigerung ist in ortsüblicher Weise (durch Ausruf, Anschlag, Einrücken in die Zeitung) unter Berücksichtigung ihrer größeren oder geringeren Wichtigkeit bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist in dem Sammelhefte zu vermerken; war sie in öffentliche Blätter eingerückt, so ist ein Abdruck in das Sammelheft einzufügen.

Die Versteigerung ist von dem Versteigerer oder seinem Stellvertreter (§. 45 der Gewerbeordnung) persönlich zu leiten. Bei der Versteigerung beweglicher Sachen in einem geschlossenen Raume sind der Name und Wohnort (Straße und Hausnummer) des Leiters

der Versteigerung, sowie die Verkaufsbedingungen während der Versteigerung in deutlich lesbarer Schrift an einem leicht zugänglichen Orte zum Aushange zu bringen. In den übrigen Fällen ist dafür zu sorgen, daß die Versteigerungsbedingungen von den Betheiligten während der Versteigerung eingesehen werden können.

Die Versteigerung beginnt mit dem lauten und deutlichen Verlesen der Versteigerungsbedingungen. Sodann ist zum Bieten aufzufordern.

Der Zuschlag darf erst ertheilt werden, wenn nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebots ein Uebergebot nicht abgegeben wird.

Bevor der Zuschlag erfolgt oder die zur Versteigerung gestellte Sache von der Versteigerung zurückgezogen ist, darf eine andere Sache nicht zur Versteigerung gestellt werden.

Ueber den Hergang bei der Versteigerung hat der Versteigerer während der Versteigerung in deutscher Sprache und mit deutschen oder lateinischen Schriftzeichen eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von ihm zu unterschreiben.

12. Der Versteigerer und die von ihm zugezogenen Angestellten (Ausrufer, Schreiber, Protokollführer) dürfen weder für sich persönlich oder durch einen Anderen, noch als Vertreter eines Anderen bieten oder kaufen. Der Versteigerer darf auch seinen Angehörigen (Ziff. 4 Abs. 2) das Mitbieten nicht gestatten.

13. Der Versteigerer hat sich bei der Versteigerung jedes unlauteren Geschäftsgebahrens, insbesondere des trügerischen Anpreisens der zu versteigernden Sachen, der Verleitung zum Ueberbieten durch Aufstellung von Personen, die nur zum Scheine mitbieten, zu enthalten. Weiß er oder muß er den Umständen nach annehmen, daß Verabredungen getroffen sind, auf Grund deren Andere vom Mitbieten oder Weiterbieten abgehalten oder Sachen (durch vorgeschobene Personen) angesteigert werden sollen, um unter den Theilnehmern sodann zu gemeinsamem Vortheile veräußert zu werden, so hat er die an solchen Verabredungen Betheiligten, nöthigenfalls mit polizeilicher Hülfe, zu entfernen. Er kann die Versteigerung auch abbrechen.

14. Die Versteigerungen dürfen in Wirthshäusern nur dann stattfinden, wenn ein anderer geeigneter Raum nicht vorhanden ist. Der Versteigerer hat darauf zu halten, daß während der Versteigerung geistige Getränke nicht unentgeltlich verabreicht werden und daß ein Mißbrauch geistiger Getränke nicht stattfindet. Betrunkene Personen dürfen zum Bieten nicht zugelassen werden.

15. Das in Ziff. 6, 10 bis 14 hinsichtlich der Versteigerungen Bestimmte gilt auch von den öffentlichen Verpachtungen an den Meistbietenden (III).

16. Der Versteigerer darf die Kaufgelder nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Auftraggebers stunden. Er darf auf die Kaufgelder dem Auftraggeber keine Vorschüsse gewähren, die Kaufgelderforderung nicht durch Abtretung an sich bringen, auch keine Gewähr für den Eingang der Kaufgelder übernehmen und sich überhaupt nicht an den Geschäften betheiligen.

Diese Bestimmung findet auf die Versteigerung von gebrauchten Sachen, Nachlaßsachen und land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen keine Anwendung.

17. Die Polizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe der Versteigerer Kenntniß nehmen, zu diesem Zwecke die für den Gewerbebetrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher, das Sammelheft und die Niederschrift über die Versteigerung einsehen. Sie können auch verlangen, daß diese Bücher und Schriftstücke im Dienstraume der Polizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreue Auskunft ertheilt wird.

II. Freiwillige Versteigerung beweglicher Sachen für Rechnung des Auftraggebers.

A. Allgemeine Vorschriften.

18. Versteigerungen darf der Versteigerer nur auf Grund eines schriftlichen Auftrags übernehmen.

Der Auftrag muß außer der Unterschrift des Auftraggebers enthalten:

a) den Namen und Wohnort (Straße und Hausnummer) des Auftraggebers,
b) den Anlaß der Versteigerung,
c) den Namen und Wohnort des Eigenthümers,
d) die Angabe, ob die Sachen gebraucht sind und wo sie sich befinden.

Der Auftraggeber soll ferner die Versteigerungsbedingungen und die Art der Bekanntmachung bestimmen. Bleibt die Bestimmung dem Versteigerer überlassen, so hat er die Versteigerungsbedingungen nach seinem Ermessen festzusetzen und die Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu bewirken. Hat der Auftraggeber ein Mindestgebot festgesetzt, so darf der Versteigerer den Auftrag nur annehmen, wenn er unwiderruflich ermächtigt wird, den Zuschlag zu ertheilen, sobald ein Uebergebot abgegeben wird.

Ist der Auftraggeber nicht selbst Eigenthümer der Sachen, so hat sich der Versteigerer glaubhaft machen zu lassen, in welcher Weise der Auftraggeber von dem Eigenthümer das Verfügungsrecht erlangt hat.

Der Versteigerer hat den Auftrag auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Beseitigung etwaiger Unrichtigkeiten und Mängel zu veranlassen. Unvollständige und nicht zweifelsfreie Aufträge sind abzulehnen.

Der Versteigerer hat auf Verlangen des Auftraggebers die zur Versteigerung bestimmten Sachen, erforderlichen Falls durch Sachverständige, abzuschätzen. In diesem Falle hat der Versteigerer, sofern nicht der Auftraggeber ein Verzeichniß der abzuschätzenden Sachen beifügt, ein solches Verzeichniß anzufertigen. Die Schätzungswerthe sind in das Verzeichniß aufzunehmen und, sofern nicht das Gutachten schriftlich abgegeben wird, von dem Schätzer durch seine Unterschrift als richtig zu bestätigen. Bei Gold- und Silbersachen ist der Gold- oder Silberwerth in gleicher Weise festzustellen, soweit nicht die Sachen unter diesem Werthe zugeschlagen werden dürfen (Ziff. 26).

Die Versteigerer dürfen Sachen, von denen sie wissen, oder den Umständen nach annehmen müssen, daß die Fabrikbezeichnung beseitigt oder unkenntlich gemacht oder das Aussehen zum Zwecke der Täuschung des Publikums verändert ist, nicht versteigern. Die Versteigerung von Sachen, welche zum Zweck der Versteigerung angefertigt oder aufgekaufte sind — mit Ausnahme von Vieh — ist ihnen untersagt.

19. Die Bekanntmachung der Versteigerung muß mindestens enthalten:
   a) die allgemeine Bezeichnung der zur Versteigerung bestimmten Sachen und, wenn es sich um gebrauchte Sachen handelt, die Angabe, daß die Sachen gebraucht sind,
   b) Ort und Zeit der Versteigerung,
   c) die Angabe des Ortes und der Zeit für die Besichtigung der Sachen,
   d) die Angabe, daß es sich um eine freiwillige Versteigerung handelt.

   Die Bekanntmachung ist von dem Versteigerer mit seinem Zunamen und einem ausgeschriebenen Vornamen und der Angabe seines Geschäftsraumes zu versehen.

20. Die Ortspolizeibehörde hat die Versteigerung zu untersagen, wenn
   a) die Beschaffenheit der Sachen aus gesundheits-polizeilichen Gründen zu beanstanden ist oder die Versteigerung offensichtlich auf eine Täuschung des Publikums abzielt,
   b) durch die Vornahme der Versteigerung gegen gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften verstoßen werden würde.

   Die Versteigerung kann untersagt werden, wenn
   a) der Auftrag den vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht entspricht,
   b) gegen die Richtigkeit der nach Ziff. 18b bis d und Ziff. 18 Abs. 4 zu machenden Angaben Bedenken bestehen,
   c) der Versteigerungsraum zur Vornahme der Versteigerung ungeeignet oder wenn eine Umgehung des in Ziff. 24 Abs. 1 ausgesprochenen Verbots zu befürchten ist.

21. Mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde kann die Leitung der Versteigerung einem Angestellten übertragen werden. Die Versteigerung darf nur beginnen oder fortgesetzt werden, wenn mindestens drei zum Mitbieten befugte Personen anwesend sind.

22. Der Versteigerer hat die Niederschrift nach dem anliegenden Muster aufzunehmen.

   Die Niederschrift muß den Wortlaut der Versteigerungsbedingungen enthalten, soweit sie von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Kauf abweichen. In die Versteigerungsbedingungen ist aufzunehmen, daß, wenn zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot abgeben und die Aufforderung zur Abgabe eines höheren Gebots erfolglos bleibt, das Loos entscheidet.

Ist der Zuschlag an einen Anderen als den Meistbietenden ertheilt, so ist das Gebot sowie der Name desjenigen, welcher den Zuschlag erhält, in die Niederschrift aufzunehmen. Wird der Zuschlag nicht im Termin ertheilt, so ist das Gebot sowie der Name desjenigen anzugeben, welcher an sein Gebot gebunden bleibt.

Ein zurückgewiesenes Gebot ist in der Spalte „Bemerkungen" aufzunehmen. Bei Gold- und Silbersachen ist zutreffendenfalls zu beurkunden, daß wiederholten Aufrufs ungeachtet ein genügendes Gebot nicht abgegeben worden ist.

23. Sind an der Versteigerung mehrere Auftraggeber betheiligt, so ist die Niederschrift demjenigen Sammelheft einzufügen, welches die niedrigste Nummer trägt. In den übrigen Sammelheften ist zu vermerken, in welches Sammelheft die Niederschrift eingefügt worden ist.

24. Andere zum Verkauf oder zu einer späteren Versteigerung bestimmte Sachen müssen, sofern die Versteigerung in einem geschlossenen Raume stattfindet, von den zu versteigernden Gegenständen getrennt aufgestellt oder gelagert und durch Ueberdeckung oder in sonst geeigneter Weise den Augen des Publikums entzogen sein oder durch eine Aufschrift als zur Versteigerung nicht bestimmt kenntlich gemacht werden. Auch dürfen neue Sachen (Ziff. 29) während der Versteigerung nicht freihändig verkauft werden.

Die zur Versteigerung bestimmten Sachen müssen mindestens zwei Stunden vor der Versteigerung zur Besichtigung zugänglich gemacht werden, sofern nicht für die Besichtigung ein besonderer Termin angesetzt war.

Neue Sachen (Ziff. 29) dürfen, sofern es sich nicht um die Versteigerung einer Konkurs- oder Nachlaßmasse handelt, nicht mit anderen Sachen in einer Versteigerung versteigert werden. Bei der Versteigerung von Sachen einer Konkursmasse oder eines Nachlasses oder einer städtischen Wohnungseinrichtung dürfen Sachen, welche nicht zur Konkursmasse oder zum Nachlaß oder zu der städtischen Wohnungseinrichtung gehören, im Versteigerungsraum oder in Räumen, welche mit dem Versteigerungsraum im Zusammenhange stehen, nicht versteigert werden. Die Ortspolizeibehörde kann in Einzelfällen oder für bestimmte Arten von Versteigerungen Ausnahmen zulassen.

Die Polizeibehörde und ihre Organe können aus den zur Versteigerung bestimmten Sachen jederzeit Proben entnehmen. Hierfür ist Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises zu gewähren.

25. Der Auftraggeber kann sich den Zuschlag vorbehalten. Hat der Auftraggeber ein Mindestgebot festgesetzt (Ziff. 18 Abs. 3), so hat der Versteigerer den Zuschlag zu ertheilen, wenn ein Uebergebot abgegeben wird.

26. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- und Silberwerthe, Werthpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, nicht unter dem laufenden Preise (Tageskurs für den Ort des Verkaufs) zugeschlagen werden. Wird ein hiernach zuläsſiges Gebot nicht abgegeben, so können diese Werthsachen nach Schluß der Versteigerung aus freier Hand zu einem dem zulässigen Gebot entsprechenden Preise verkauft werden. Diese Vorschriften gelten nur, soweit der Auftraggeber nicht ein Anderes bestimmt.

27. Der Versteigerer darf die versteigerte Sache an keinen Anderen als an denjenigen, welchem der Zuschlag ertheilt ist, oder dessen Bevollmächtigten und, sofern nicht der Kaufpreis gestundet ist, nur gegen Empfang des Kaufgeldes aushändigen.

28. Der Versteigerer hat, soweit nicht der Auftraggeber ein Anderes bestimmt, den Versteigerungserlös anzunehmen, aufzubewahren und binnen acht Tagen nach Beendigung der Versteigerung unter Beifügung einer mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehenen Abschrift der Niederschrift über die Versteigerung und der Rechnung über Gebühren und baare Auslagen dem Auftraggeber auszuhändigen. Von dem Erlöse kann er den Betrag seiner Forderung zurückbehalten. Das Gleiche findet entsprechende Anwendung, soweit hinsichtlich der zur Versteigerung gestellten Sachen ein Zuschlag nicht ertheilt ist.

Eine genaue Berechnung der Gebühren und baaren Auslagen ist in das Sammelheft (Ziff. 10) einzufügen.

B. Besondere Vorschriften für die Versteigerung neuer Sachen.

29. Neue Sachen sind Waaren, welche in offenen Verkaufsstellen feilgeboten zu werden pflegen, sofern sie ungebraucht sind oder soweit ihr bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauche besteht. Auf ihre Versteigerung finden die Bestimmungen der Ziff. 18 bis 28 nur mit den nachstehenden Maßgaben Anwendung.

30. Dem Auftrage (Ziff. 18) ist ein vollständiges, mit fortlaufenden Zahlen versehenes Verzeichniß der zur Versteigerung bestimmten Sachen unter genauer Angabe der Zahl, Menge oder Gattung beizufügen. Die Ortspolizeibehörde kann die Annahme von Aufträgen ohne Verzeichniß gestatten.

31. Der Versteigerer darf Versteigerungen nur auf Grund einer Bescheinigung (Ziff. 32) der Ortspolizeibehörde vornehmen.

Von jedem Versteigerungstermine hat der Versteigerer der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke die Versteigerung stattfinden soll, unter Angabe des Tages, der Stunde und des Ortes der Versteigerung, sowie unter Angabe des Ortes, wo sich die Sachen bis zum Versteigerungstermine befinden, vorher Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde bestimmt allgemein für ihren Bezirk die Frist, die zwischen dem Eingange der Anzeige und dem Versteigerungstermine liegen muß. Der Anzeige ist der Auftrag nebst Verzeichniß (Ziff. 30) sowie eine Abschrift des Verzeichnisses beizufügen. Wird die Versteigerung für mehrere Auftraggeber vorgenommen, so ist über die zu versteigernden Sachen ein Gesammtverzeichniß anzufertigen und mit einer Abschrift einzureichen.

Tag, Stunde und Ort der Versteigerung sind auf dem Verzeichniß anzugeben.

Bei Gegenständen, die dem Verderb ausgesetzt sind, und in sonstigen dringenden Fällen kann die Versteigerung mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde schon vor Ablauf der Frist (Abs. 2) abgehalten werden.

32. Die Ortspolizeibehörde hat den Auftrag sowie die Urschrift des Verzeichnisses, nachdem sie die ordnungsmäßige Anmeldung der Versteigerung durch Aufdrücken des Siegels auf das Verzeichniß bescheinigt hat, dem Versteigerer mit thunlichster Beschleunigung zurückzugeben.

Das gestempelte Verzeichniß hat der Versteigerer während der Dauer der Versteigerung im Versteigerungsraum an einer leicht zugänglichen Stelle zu Jedermanns Einsicht auszuhängen. Nach Beendigung der Versteigerung ist das Verzeichniß der Niederschrift über die Versteigerung (Ziff. 22) beizufügen.

Bei Versteigerungen, die ohne Aufstellung eines Verzeichnisses der zu versteigernden Gegenstände vorgenommen werden (Ziff. 30), hat die Ortspolizeibehörde über die Anmeldung eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die Bestimmung des Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

33. Die Bescheinigung (Ziff. 32 Abs. 1 bis 3) ist aus den in Ziff. 20 Abs. 1 aufgeführten Gründen zu versagen. Sie ist außerdem zu versagen, wenn die Sachen zum Zwecke der Versteigerung aufgekauft oder angefertigt sind.

Die Bescheinigung kann aus den in Ziff. 20 Abs. 2 aufgeführten Gründen versagt werden. Sie kann außerdem versagt werden, wenn es der Versteigerung an einem hinreichend begründeten Anlasse fehlt, insbesondere wenn die Versteigerung zu Zwecken des unlauteren Wettbewerbes vorgenommen werden soll oder eine empfindliche Schädigung der angesessenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde.

Die Versagung der Bescheinigung ist unter Rückgabe der Urschrift des Auftrags mit thunlichster Beschleunigung schriftlich zuzustellen.

34. Finden die Versteigerungen in einem bestimmten Versteigerungsraum in regelmäßiger Wiederkehr statt, so kann die Ortspolizeibehörde das Verfahren bei der Anzeige der Versteigerung und für die Ertheilung der Bescheinigung anders regeln.

35. Die Bekanntmachung der Versteigerung darf erst nach Eingang der polizeilichen Bescheinigung (Ziff. 32 Abs. 1 bis 3) erfolgen. Sie muß, sofern nicht die Ortspolizeibehörde im Einzelfall eine Ausnahme gestattet, auch die Angabe des Eigenthümers der Sachen und des Auftraggebers der Versteigerung enthalten.

36. Die Versteigerung hat dem Inhalte der polizeilichen Bescheinigung (Ziff. 32 Abs. 1 bis 3) entsprechend zu erfolgen.

Vor dem Beginne der Versteigerung sind die zu versteigernden Sachen mit dem Verzeichnisse zu vergleichen. Sollten Sachen fehlen oder beschädigt sein, so ist dies unter dem Verzeichnisse zu bemerken. Die einzelnen zur Versteigerung gestellten Sachen sind thunlichst in der Reihenfolge des Verzeichnisses (Ziff. 30) auszurufen, wobei die Nummer des Verzeichnisses laut und deutlich bekannt zu geben ist.

37. Der Versteigerer hat das Mindestgebot, das der Auftraggeber festgesetzt hat, vor der Aufforderung zum Bieten anzugeben.

38. Die Ortspolizeibehörde kann anordnen, daß auch bei der Versteigerung anderer als der in Ziff. 29 bezeichneten Sachen nach den Vorschriften der Ziff. 30 bis 37 zu verfahren ist.

III. Oeffentliche Verpachtung an den Meistbietenden.

39. Der Versteigerer darf die öffentliche Verpachtung eines Grundstücks, einer Fruchtnutzung, eines nutzbaren Rechtes u. s. w. an den Meistbietenden nur auf Grund eines schriftlichen Auftrags übernehmen; er hat die Festsetzung der Pachtbedingungen dem Verpächter zu überlassen. Für die Erledigung des Auftrags, insbesondere die Zeit und den Ort sowie die Bekanntmachung des Termins und das in dem Termine zu beobachtende Verfahren sind die Weisungen des Verpächters maßgebend. Bleibt die Bestimmung dem Versteigerer überlassen, so hat er nach seinem Ermessen zu verfahren, jedoch die örtlichen Gewohnheiten, z. B. bei der Bekanntgabe des Pachttermins, thunlichst zu berücksichtigen.

40. Die Niederschrift muß insbesondere enthalten:
   a) den Namen des Verpächters und einen Hinweis auf den Auftrag;
   b) eine genaue Bezeichnung des zu verpachtenden Gegenstandes und den Wortlaut der Pachtbedingungen, falls diese nicht der Niederschrift als Anlage beigefügt werden;
   c) den Betrag des Meistgebots und den Namen des Meistbietenden, sowie, wenn die Pacht ein Grundstück betrifft und länger als ein Jahr dauern soll, dessen Unterschrift oder die Bemerkung, aus welchem Grunde sie fehlt;
   d) die Bemerkung, ob der Zuschlag ertheilt oder die Entscheidung über den Zuschlag dem Verpächter vorbehalten worden ist.

Bleiben nach den Pachtbedingungen außer dem Meistbietenden noch andere Bieter bis zur Entscheidung des Verpächters an ihre Gebote gebunden, so muß die Niederschrift auch die Namen dieser Bieter und den Betrag ihrer Gebote ergeben.

Im Uebrigen finden die Vorschriften unter Ziff. 22 Abs. 1, Abs. 2, Satz 1, Ziff. 23 entsprechende Anwendung.

41. Von dem Termin ist der Auftraggeber, sofern er ihn nicht selbst bestimmt hat, rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Das Gleiche gilt von dem Ergebnisse des Termins, sofern nicht der Auftraggeber anwesend war.

IV. Pfandverkauf durch öffentlich angestellte Versteigerer.

42. Aus einem Pfande, das in beweglichen Sachen oder in Inhaberpapieren besteht, kann sich der Pfandgläubiger ohne gerichtliches Verfahren nach den Vorschriften der §§. 1228—1248 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Wege des Pfandverkaufs befriedigen. Für den Verkauf ist die Anweisung des Auftraggebers maßgebend. Dieser ist dem Eigenthümer des Pfandes dafür verantwortlich, daß das Pfand unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in den gesetzlichen Formen veräußert wird. Der Versteigerer soll jedoch den Auftraggeber auf die Folgen aufmerksam machen, wenn dieser ohne die erforderliche Einwilligung des Eigenthümers und der Personen, denen sonstige Rechte an dem Pfande zustehen, oder ohne die erforderliche Anordnung des Gerichts einen Pfandverkauf unter anderen, als den gesetzlichen Formen verlangt.

Wird der Auftrag mündlich ertheilt, so hat der Versteigerer einen der Vorschrift in Ziff. 18 Abs. 2 entsprechenden Vermerk zu dem Sammelhefte zu bringen.

43. Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf eines Monats nach der Androhung (Ziff. 46) oder, wenn die Androhung als unthunlich unterblieben ist, nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung erfolgen. Er ist durch öffentliche Versteigerung oder, wenn das Pfand einen Markt- oder Börsenpreis hat, aus freier Hand zum laufenden Preise zu bewirken. Bei der Versteigerung oder bei dem freihändigen Verkauf ist die zu veräußernde Sache ausdrücklich als Pfand zu bezeichnen.

44. Der Versteigerer hat die zum Verkaufe gestellten Sachen unter laufender Nummer, geeignetenfalls auch unter Angabe des Maßes, des Gewichts oder der Zahl, in ein Verzeichniß einzutragen. Das Verzeichniß ist dem Auftraggeber zur Anerkennung vorzulegen und von diesem zu unterschreiben. Hat der Auftraggeber ein solches Verzeichniß bereits übergeben, so hat es der Versteigerer zu prüfen und durch Namensunterschrift als richtig zu bestätigen. Nimmt der Versteigerer auf Verlangen die Pfänder bis zum Versteigerungstermin in Verwahrung, so ist die Uebernahmeverhandlung mit dem Verzeichnisse zu verbinden. Schätzungswerthe sind nur auf besonderes Verlangen in das Verzeichniß aufzunehmen; bei Gold- und Silbersachen muß das Verzeichniß den Gold- oder Silberwerth, erforderlichenfalls nach der Schätzung eines Sachverständigen, ergeben. Der Beeidigung des Sachverständigen bedarf es nicht.

45. Die Versteigerung erfolgt an dem Orte, an dem das Pfand aufbewahrt wird oder, wenn dort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten ist, an einem geeigneten anderen Orte. Die Bekanntmachung der Versteigerung muß enthalten:

a) die allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Sache;
b) Ort und Zeit der Versteigerung;
c) die Angabe, daß es sich um einen Pfandverkauf handelt;
d) den Namen und den Wohnort des Versteigerers.

Die Namen des Pfandgläubigers und des Verpfänders sind wegzulassen.

46. Hat der Pfandgläubiger die erforderliche Androhung unterlassen (Ziff. 43 Satz 1 Zeile 1), so ist sie durch den Versteigerer zu bewirken.

Von dem Versteigerungstermine sind, wenn es thunlich ist, der Eigenthümer des Pfandes und die von dem Pfandgläubiger etwa bezeichneten dritten Personen, denen Rechte am Pfande zustehen, durch den Pfandgläubiger oder den Versteigerer besonders zu benachrichtigen; die Benachrichtigung des Eigenthümers kann mit der Androhung des Pfandverkaufs verbunden werden.

47. Vor dem Beginne der Versteigerung sind die zu versteigernden Sachen bereit zu stellen. Die Vorschrift der Ziff. 36 Abs. 2 findet Anwendung.

48. Die Versteigerungsbedingungen müssen dem §. 1238 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechen; verlangt der Pfandgläubiger die Versteigerung unter anderen Bedingungen, so soll er darauf hingewiesen werden, daß er den daraus für den Eigenthümer des Pfandes entstehenden Schaden zu vertreten hat.

49. Dem Auftraggeber und dem Eigenthümer des Pfandes ist das Mitbieten zu gestatten. Das Gebot des Eigenthümers, desgleichen, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, das Gebot des Schuldners, ist, sofern nicht der Auftraggeber ein Anderes bestimmt, zurückzuweisen, wenn nicht der gebotene Betrag sogleich baar erlegt wird. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden.

Wenn die Versteigerungsbedingungen nicht ein Anderes ergeben, oder der anwesende Auftraggeber nicht ein Anderes bestimmt, hat der Ersteher den zugeschlagenen Gegenstand gegen Zahlung des Kaufgeldes sogleich in Empfang zu nehmen. Unterbleibt die Zahlung bis zum Schlusse des Termins oder bis zu dem in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeitpunkte, so kann die Wiederversteigerung zu Lasten des Erstehers sofort vorgenommen werden.

Die Zahlung des Kaufgeldes unterbleibt, wenn der Zuschlag dem Pfandgläubiger ertheilt ist; der Versteigerer ist zur Herausgabe der Sachen an ihn nur verpflichtet, wenn der Betrag seiner Gebühren und Auslagen einschließlich des erforderlichen Stempels baar erlegt wird.

Die Versteigerung ist einzustellen, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten hinreicht. Der Versteigerer hat deshalb die bereits erzielten Erlöse von Zeit zu Zeit zusammenzurechnen.

50. Der Versteigerer hat die Niederschrift nach dem anliegenden Muster B aufzunehmen. Die Niederschrift muß insbesondere enthalten:
   a) den Namen des Pfandgläubigers und des Eigenthümers der Pfänder; wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, auch den Namen des Schuldners;
   b) den Betrag der Forderung und der Kosten, wegen derer der Gläubiger aus dem Pfande seine Befriedigung sucht;
   c) den Hinweis auf die gesetzlichen Versteigerungsbedingungen oder den Wortlaut der Bedingungen, insoweit sie von den gesetzlichen abweichen;
   d) die Bemerkung, daß die Gegenstände als Pfand verkauft werden.

   Wird dem Meistbietenden der Zuschlag nicht ertheilt, so ist das Meistgebot in der Spalte „Bemerkungen" einzutragen.

   Im Uebrigen finden die Vorschriften der Ziff. 22 Abs. 4, Ziff. 23 entsprechende Anwendung.

51. Der Versteigerer hat die Niederschrift über die Versteigerung im Ganzen oder in ihren wesentlichen Theilen vorzulesen. Von den Bietern brauchen nur diejenigen, welche den Zuschlag erhalten, und in dem Falle, daß der Zuschlag im Termin nicht ertheilt ist, diejenigen, welche an ihr Gebot gebunden bleiben, in oder unter der Niederschrift zu unterzeichnen oder ihr Handzeichen beizufügen. Entfernt sich ein Betheiligter, bevor er unterschrieben oder ein Handzeichen gemacht hat, oder kann ein Betheiligter nicht schreiben und auch kein Handzeichen beifügen oder wird die Unterzeichnung verweigert, so ist der Grund anzugeben, aus welchem die Unterzeichnung unterblieben ist.

52. Ein freihändiger Verkauf findet statt:
   a) bei Werthpapieren, Waaren und anderen Pfändern, die einen Börsen- oder Marktpreis haben;
   b) bei Gold- und Silbersachen, deren Versteigerung fruchtlos versucht worden ist;
   c) bei Sachen anderer Art auf Anordnung des Amtsgerichts.

   Der Verkauf der zu a bezeichneten Sachen ist zum laufenden Preise und unter Bezeichnung der Sache als Pfand vorzunehmen. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem abgeschätzten Gold- oder Silberwerthe verkauft werden; der Versteigerer hat jedoch auf die Erzielung eines möglichst hohen Preises Bedacht zu nehmen.

   Die über den Verkauf aufzunehmende Niederschrift muß insbesondere enthalten:
   a) den Grund des freihändigen Verkaufs;
   b) die genaue Bezeichnung der verkauften Sachen mit der Angabe des abgeschätzten Gold- oder Silberwerthes oder des laufenden Preises;
   c) die mit dem Käufer getroffenen Abreden und den Nachweis der Preiszahlung.

   Beim Verkaufe von Werthpapieren ist der Schlußschein (§. 9 des Reichsstempelgesetzes, R.G.Bl. 1900 S. 275) dem Gläubiger auszuhändigen. Der laufende Preis (Tageskurs für den Ort des Verkaufs) ist durch den Kurszettel oder durch die Bescheinigung eines Kaufmanns, der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, festzustellen.

   Der Pfandgläubiger kann solche Pfänder, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, statt durch freihändigen Verkauf auch durch Versteigerung veräußern lassen, sofern es sich nicht um die im §. 1295 B.G.B. bezeichneten indossablen Papiere handelt.

53. Der Versteigerer hat dem nicht anwesenden Auftraggeber das Ergebniß des Pfandverkaufs unverzüglich mitzutheilen.

   Der Erlös der Versteigerung oder des freihändigen Verkaufs ist nach Abzug der Gebühren und Auslagen des Versteigerers gleichfalls unverzüglich an den Auftraggeber abzuführen. Dies gilt auch dann, wenn der Erlös den Betrag der Forderung und der Kosten übersteigt, es sei denn, daß der Gläubiger den Versteigerer beauftragt hat, den verbleibenden Ueberschuß an den Eigenthümer des Pfandes abzuführen oder für diesen zu hinterlegen. Die

gesetzlich vorgeschriebene Benachrichtigung des Eigenthümers von dem Pfandverkauf und seinem Ergebniß ist dem Pfandgläubiger zu überlassen. Es wird sich indeß empfehlen, daß der Versteigerer den Pfandgläubiger in geeigneten Fällen ausdrücklich hierauf hinweist.

54. Ist der Pfandgläubiger ein gewerbsmäßiger Pfandleiher, so sind die zum Theil abweichenden Vorschriften der §§. 9 bis 16 des Gesetzes über das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 in der Fassung des Ausführungsgesetzes zum B. G.B. Artikel 41 zu beachten.

55. Die Vorschriften über den Pfandverkauf finden nach gesetzlicher Vorschrift auch Anwendung auf eine Versteigerung, die zwecks Auseinandersetzung unter den Theilnehmern an einer Gemeinschaft oder unter Miterben vorgenommen wird, oder die der Besitzer einer beweglichen Sache veranlaßt, um sich wegen seiner Verwendungen aus der Sache zu befriedigen (§§. 753, 2042, 1003 B. G.B.).

56. Die Befriedigung des Gläubigers kraft eines kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts, darf zwar ebenfalls im Wege des Pfandverkaufs erfolgen, sie ist aber erst zulässig, nachdem der Gläubiger einen vollstreckbaren Titel für sein Recht auf Befriedigung aus den zurückbehaltenen Gegenständen erlangt hat (§. 371 H.G.B.).

57. Bei einem Pfandverkaufe, der auf Grund eines kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts oder auf Grund eines Pfandrechts der im §. 368 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Art vorgenommen wird, verkürzt sich die nach der Androhung des Verkaufs zu beobachtende Frist auf eine Woche. Bei einem Pfandverkauf im Auftrage eines Frachtführers oder Verfrachters, sind die Androhung und die Benachrichtigungen an den Empfänger des Gutes und nur, wenn dieser die Annahme des Gutes verweigert oder wenn er nicht zu ermitteln ist, an den Absender zu richten (§§. 440, 623 H.G.B.). Der Kommissionär kann auch dann in Ansehung des Kommissionsguts zum Pfandverkaufe schreiten, wenn er dessen Eigenthümer ist; der Pfandverkauf geschieht alsdann für Rechnung des Kommittenten.

V. Sonstige von öffentlich angestellten Versteigerern vorzunehmende Versteigerungen, die kraft gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung eines Anderen erfolgen.

58. Gründet der Auftraggeber seine gesetzliche Ermächtigung zur Versteigerung auf andere als die im Abschnitt IV bezeichneten Vorschriften, läßt er insbesondere Sachen versteigern, weil sie dem Verderb ausgesetzt sind (§§. 966, 1219 B. G.B.; §§. 379, 388, 391, 437 H.G.B.; des Binnenschifffahrtsgesetzes §. 52 Abs. 2), weil er sich durch Hinterlegung des Erlöses von einer Schuld befreien will (§. 383 B. G.B.), weil er als Pfandgläubiger durch eine zu besorgende Werthminderung des Pfandes seine Sicherheit für gefährdet erachtet (§§. 1219, 1220 B. G.B.), weil er auf Grund einer einstweiligen Verfügung (§. 489 B. G.B.) oder gemäß §§. 373, 376 des Handelsgesetzbuchs zum Selbsthülfeverkaufe schreitet, so finden die Vorschriften über den Pfandverkauf keine Anwendung. Das Gleiche gilt für die Versteigerung gefundener und abgelieferter Sachen durch Behörden und Verkehrsanstalten (§. 979 B. G.B.).

59. Wird der Auftrag mündlich ertheilt, so hat der Versteigerer einen der Vorschrift in Ziff. 18 Abs. 2 entsprechenden Vermerk zu dem Sammelhefte zu bringen. Die nach den gesetzlichen Vorschriften etwa erforderliche Androhung des Verkaufs, ingleichen die im Falle des §. 966 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Anzeige bei der Polizeibehörde bleibt dem Auftraggeber überlassen.

Die zum Verkaufe gestellten Sachen sind in ein der Vorschrift der Ziff. 44 entsprechendes Verzeichniß einzutragen. Die Versteigerungsbedingungen, die Zeit und den Ort der Versteigerung sowie die Art der Bekanntmachung hat der Auftraggeber zu bestimmen. Der Versteigerer hat den Auftraggeber nöthigenfalls darauf hinzuweisen, daß der Gegner den Verkauf, als für seine Rechnung geschehen, nicht anzuerkennen brauche, wenn er zu ungewöhnlichen oder den Umständen des Falles nicht angemessenen Bedingungen, z. B. unter Ausschluß der Gewährleistung, vorgenommen worden ist. Bleibt die Bestimmung dem Versteigerer überlassen, so erfolgt die Versteigerung ohne besondere Bedingungen nach den für den Kauf geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Bekanntmachung, wenn sie

erforderlich oder ohne Gefährdung des Versteigerungszwecks ausführbar ist, in der üblichen und der Wichtigkeit der Gegenstände entsprechenden Art.

Von dem Versteigerungstermine sind der Auftraggeber und nach dessen näherer Bestimmung die Personen, für deren Rechnung der Verkauf erfolgt, zu benachrichtigen. Bei Gold- und Silbersachen findet die Vorschrift des §. 1240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung. Die Versteigerung ist so lange fortzusetzen, bis alle zum Verkaufe stehenden Sachen ausgeboten sind, wenn nicht der Auftraggeber den früheren Schluß verlangt.

Die Niederschrift über die Versteigerungs-Verhandlung muß den gesetzlichen Grund der Versteigerung angeben. Die Vorschriften der Ziff. 22, Ziff. 50 Abs. 1, Ziff. 51 Satz 1 finden entsprechende Anwendung. Die Bemerkung, daß die Sache als Pfand ausgeboten werde, ist nur aufzunehmen, wenn der Fall des §. 1219 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt. Der Erlös ist nach Abzug der Gebühren und Auslagen des Versteigerers an den Auftraggeber abzuführen oder auf sein Verlangen für die von ihm bestimmten Personen zu hinterlegen.

Wird der Versteigerer in den vorbezeichneten Fällen beauftragt, Sachen, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zu veräußern, so ist der Verkauf, wenn der Auftraggeber nicht ein Anderes bestimmt hat, nach der Vorschrift der Ziff. 52 vorzunehmen.

60. Nach den Vorschriften der Ziff. 59 ist auch die Veräußerung einer Aktie oder eines Antheilrechts im Auftrag einer Aktiengesellschaft in den Fällen der §§. 220, 290 des Handelsgesetzbuchs zu bewirken. Dagegen geschieht die Veräußerung eines Bergwerkantheils im Auftrage der Gewerkschaft im Falle des §. 131. des Preußischen Berggesetzes ausschließlich im Wege der Zwangsvollstreckung.

VI. Beeidigung und öffentliche Anstellung von Versteigerern (§. 36 der Gewerbeordnung).

61. Die Beeidigung und öffentliche Anstellung von Versteigerern erfolgt nur nach Maßgabe des Bedürfnisses. Im Oberlandesgerichtsbezirke Cöln, in Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück findet eine Beeidigung und öffentliche Anstellung von Versteigerern auf Grund des §. 36 der Gewerbeordnung nicht statt.

Als Versteigerer beeidigt und öffentlich angestellt werden dürfen nur solche Personen, gegen deren Unbescholtenheit und strenge Rechtlichkeit Bedenken nicht bestehen und die nach ihrer Vorbildung die hinreichende Gewähr für eine ordnungsmäßige Wahrnehmung des Gewerbebetriebes bieten.

62. Die Beeidigung und öffentliche Anstellung erfolgt auf Widerruf durch den Regierungspräsidenten nach Anhörung des Landraths, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, und nach Prüfung des Anzustellenden auf seine für den Betrieb des Gewerbes erforderlichen Fähigkeiten. Der Regierungspräsident ist befugt, den Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, mit der Vornahme der Prüfung und der Abnahme des Eides zu beauftragen.

Der Eid hat folgenden Wortlaut:

„Ich N. N. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Pflichten eines öffentlich angestellten Versteigerers getreulich erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe!"

Der Eid wird mittels Nachsprechens der Eidesformel geleistet, dabei soll der Schwörende die rechte Hand erheben.

63. Vor der Anstellung ist durch Hinterlegung bei der Regierung eine Sicherheit zu bestellen; die Höhe der Sicherheit bestimmt der Regierungspräsident. Die Rückgabe erfolgt bei der Beendigung des Gewerbebetriebes, jedoch nicht vor Ablauf der hierfür bei der Bestellung bedungenen Frist. Der Regierungspräsident hat die bevorstehende Rückgabe auf Kosten des Gewerbetreibenden im Regierungsamtsblatt und in dem Kreisblatt öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorschrift in Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit hinsichtlich der Rückgabe der Sicherheit und hinsichtlich eines die Rückgabe vorbereitenden Aufgebotsverfahrens gesetzliche Bestimmungen Platz greifen.

64. Dem Versteigerer ist ein bestimmter, örtlich abgegrenzter Bezirk zuzuweisen, über welchen hinaus das Gewerbe nicht betrieben werden darf. Der Bezirk kann jederzeit geändert werden.

65. Ueber die öffentliche Anstellung ist von dem Regierungspräsidenten eine Bestallungsurkunde auszustellen, die dem Versteigerer nach Leistung des Eides auszuhändigen ist. Die Beeidigung und öffentliche Anstellung ist auf Kosten des Gewerbetreibenden im Amtsblatte der Regierung und in dem Kreisblatte öffentlich bekannt zu machen. Das Gleiche gilt, wenn der Gewerbetreibende auf die Anstellung verzichtet oder wenn die Bestallung entzogen wird.

    Der Regierungspräsident hat von der öffentlichen Anstellung und ihrem Erlöschen dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirke die Anstellung erfolgt ist, Mittheilung zu machen.

66. Der Regierungspräsident hat nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender über die Gebühren der Gewerbetreibenden für die Vornahme der in den Abschnitten II bis V bezeichneten Versteigerungen Taxen zu erlassen.

    Ueber die Stellvertretung des Gewerbetreibenden bestimmt der Regierungspräsident.

67. An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt im Stadtkreise Berlin der Polizeipräsident. Da, wo nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift andere Behörden zur Beeidigung und öffentlichen Anstellung von Versteigerern befugt sind, treten diese Behörden an die Stelle des Regierungspräsidenten.

VII. Schlußbestimmungen.

68. Die vorstehenden Bestimmungen (Ziff. 1 bis 67) treten am 1. September 1902 in Kraft. Sie finden keine Anwendung
    a) auf die beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück;
    b) auf Verkäufe, welche nach gesetzlicher Vorschrift durch Kursmäkler oder durch die hierzu öffentlich ermächtigten Handelsmäkler vorgenommen werden;
    c) auf Versteigerungen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs in Markthallen;
    d) auf Versteigerungen, welche von Behörden oder von Beamten vorgenommen werden.

    Das Reglement für die außergerichtlichen Auktionatoren vom 15. August 1848 nebst Nachträgen vom 21. Dezember 1856, 18. Oktober 1872, 16. Mai 1876, 18. August 1882 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

69. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Abschnitt I bis V werden nach §. 148 Ziff. 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Berlin, den 10. Juli 1902.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Möller.

Muster A.

Geschäftsbuch.

Laufende Nummer.	Tag des Auftrags.	Des Auftraggebers a) Vor- und Zuname. b) Stand. c) Wohnort und Straße.	Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände.	Die polizeiliche Bescheinigung ist		Der Versteigerungstermin ist bekannt gemacht.[2])	Tag und Stunde der abgehaltenen Versteigerung.	Vorschüsse a) Betrag b) Tag der Zahlung.
				nachgesucht am	[1]) ertheilt am			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.

Gesammterlös aus der Versteigerung.	Von dem Auftraggeber zu leistende Zahlungen		Summe der Spalten 11, 12.	Tag der		Der Erlös aus der Versteigerung ist abgeliefert		Bemerkungen.
	a) Gebühren.	b) Baare Auslagen.		Fälligkeit	Zahlung	am	an	
				des Erlöses aus der Versteigerung				
M.	*M.*	*M.*						
10.	11.	12.	13.	14.		15.	16.	17.

[1]) Ist zur Vornahme der Versteigerung eine polizeiliche Bescheinigung nicht erforderlich, so sind die Spalten 5, 6 nicht auszufüllen. In den Fällen der Abschnitte IV, V ist in Spalte 17 der Grund der Versteigerung einzutragen.

[2]) Bei Zeitungen: Angabe des Datums und der Nummer.

Muster B.

Niederschrift über eine Versteigerung.

Verhandelt

.................................den ....ten............................ 19......

In Folge Auftrages des ....

in ....straße Nr............ vom ....ten.................... 19..........

hat heute die Versteigerung nachstehender Gegenstände in dem Versteigerungsraume ....

....

.... stattgefunden.

Die Versteigerung begann um .... Uhr ....mittags. Zunächst wurde bekannt gemacht, daß die Versteigerung unter folgenden Bedingungen stattfinden werde:

1. Wenn zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot abgeben und die Aufforderung zur Abgabe eines höheren Gebots erfolglos bleibt, so entscheidet das Loos;[1])
2. ....
3. ....

Die nachstehend verzeichneten Gegenstände wurden alsdann in der Reihenfolge der Eintragung einzeln zur Versteigerung gestellt, wobei [die betreffende Nummer des Verzeichnisses laut und deutlich bekannt gemacht und][2]) jeder zur Versteigerung gestellte Gegenstand vorgezeigt wurde.

Das Ergebniß der Versteigerung war Folgendes:

Laufende Nummer der versteigerten Sache.	Kurze Bezeichnung der Sache. Nummer des Verzeichnisses.[3])	Abgeschätzter Werth. ℳ	Name und Wohnung des Bieters, dem der Zuschlag ertheilt ist.[4])	Gebot, für welches der Zuschlag ertheilt ist. ℳ	₰	Davon während der Versteigerung bezahlt. ℳ	₰	Ist die Sache dem Käufer übergeben worden?	Nummer des Sammelheftes (Ziff. 10), in dem sich der Versteigerungsauftrag befindet und sonstige Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	8.

Die Versteigerung wurde um .... Uhr ....mittags beendigt.

Dies bescheinigt pflichtmäßig

(Siegel.) ....
Auktionator.

---

[1]) Bleibt beim Pfandverkauf im Falle der Ziff. 48 Satz 1 fort.
[2]) Wenn ein Verzeichniß nicht aufgestellt ist, zu durchstreichen.
[3]) Nur einzutragen, wenn ein Verzeichniß aufgestellt ist.
[4]) Sofern die Angabe des Namens vom Bieter nicht verweigert wird.

Vorschriften

über

den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer, die in Markthallen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs versteigern.

Auf Grund des §. 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer, die in Markthallen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs versteigern, Folgendes bestimmt:

1. Auf Personen, welche in Markthallen die freiwillige Versteigerung von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gewerbsmäßig betreiben, finden die Bestimmungen im Abschnitt I Ziffer 1 bis 6, 12 bis 14 und 17, sowie im Abschnitt II Ziff. 18 Abs. 7 der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 Anwendung.

2. Die Versteigerer sind verpflichtet, ein Geschäftsbuch zu führen, aus welchem der Name und Wohnort des Eigenthümers der versteigerten Waare, der Tag des Eingangs, die Gattung und Menge der Waare, Tag und Stunde der Versteigerung, jeder einzelne zur Versteigerung gelangte Waarenposten, der Kaufpreis, der Name und Wohnort des Käufers, die Gebühren und baaren Auslagen und der Tag der Ablieferung des Versteigerungserlöses zu ersehen sind. Auf das Geschäftsbuch finden im Uebrigen die Bestimmungen im Abschnitt I Ziffer 7, 8 der Vorschriften vom 10. Juli 1902 Anwendung.

Führt der Versteigerer Handelsbücher, so treten diese an die Stelle des Geschäftsbuchs, sofern daraus die in Absatz 1 vorgeschriebenen Eintragungen ersichtlich sind.

3. Die Versteigerungen dürfen nur in dem ein für alle Mal bestimmten Raum und zu den durch Aushang bestimmten Tagesstunden stattfinden. Ein freihändiger Verkauf von Waaren darf während der Versteigerung im Versteigerungsraume nicht stattfinden.

4. Hat der Auftraggeber ein Mindestgebot für die Waaren festgesetzt, so darf der Versteigerer den Auftrag nur annehmen, wenn er unwiderruflich ermächtigt wird, den Zuschlag zu ertheilen, sobald ein Uebergebot abgegeben wird.

5. Der Versteigerer hat die von ihm zur Versteigerung angenommenen Waaren thunlichst im nächsten Versteigerungstermine zum Verkauf zu stellen. Ist die Waare verdorben oder gesundheitsschädlich oder steht der Versteigerung sonst ein öffentlich-rechtliches Hinderniß entgegen, so hat der Versteigerer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat dem Versteigerer über die Beschlagnahme der Waaren oder das Verbot der Versteigerung eine Bescheinigung auszustellen. Der Versteigerer hat dem Auftraggeber sofort das Unterbleiben der Versteigerung anzuzeigen und ihm die polizeiliche Bescheinigung unmittelbar nach ihrem Empfang einzusenden.

6. Die Versteigerung ist von dem Versteigerer oder seinem Stellvertreter (§. 45 der Gewerbeordnung) persönlich zu leiten.

Sie beginnt mit dem lauten und deutlichen Vorlesen der Verkaufsbedingungen (Ziff. 8). Sind die Versteigerungsbestimmungen in mindestens zwei Exemplaren in deutlich lesbarer Schrift an einem für

Jedermann leicht zugänglichen Ort in dem Versteigerungsraum ausgehängt, so genügt der Hinweis auf den Aushang.

Sodann sind die zur Versteigerung bestimmten Waarenposten einzeln oder Proben von ihnen unter möglichst genauer Angabe der Menge oder des Gewichts und der Beschaffenheit der Waare auszubieten; dabei sind die Waaren zur Besichtigung vorzuzeigen.

7. Der Zuschlag darf erst ertheilt werden, wenn nach dreimaligem Aufrufen des Höchstgebotes ein Uebergebot nicht abgegeben wird. Die Waare darf, wenn sie mit einem Mindestgebot eingesetzt ist, nur zurückgezogen werden, wenn ein Uebergebot nicht erfolgt.

8. In die Versteigerungsbedingungen ist aufzunehmen, daß

a) wenn zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot abgeben und auf Aufforderung die Abgabe eines Uebergebots unterbleibt, der Versteigerer den Zuschlag nach eigenem Ermessen ertheilt;

b) daß der Meistbietende auf Erfordern des Versteigerers seinen Namen und Wohnort (Straße und Hausnummer) anzugeben und eine sofortige Anzahlung zu leisten hat, und daß, wenn diesen Anforderungen nicht genügt wird, die Waare entweder demjenigen, welcher das nächst niedrigere Gebot abgegeben hat, zugeschlagen oder von Neuem versteigert wird;

c) daß die Feststellung der Menge der Waare (Gewicht, Stückzahl) beim Verkauf oder unmittelbar nach der Versteigerung erfolgt;

d) daß die Abnahme der Waare bei Fischen sofort, im Uebrigen binnen zwei Stunden nach beendigter Versteigerung zu erfolgen hat, widrigenfalls die Waare für Rechnung und Gefahr des Erstehers gelagert und entweder freihändig verkauft oder von Neuem versteigert wird;

e) daß in den Fällen der litt. b und d der frühere Käufer für den Unterschied zwischen seinem Gebot und dem Gebote, für das die Waare bei freihändigem Verkauf oder in der anderweiten Versteigerung zugeschlagen wird, haftet und einen Anspruch auf einen etwaigen Mehrerlös nicht hat.

9. Der Versteigerer hat über jeden Verkauf zwei Verkaufszettel anzufertigen. Der Verkaufszettel muß den Namen des Versteigerers, den Tag der Versteigerung, die Verkaufsnummer, die Bezeichnung der Waare nach Art und Menge und den Kaufpreis enthalten. Der eine Verkaufszettel wird dem Käufer ausgehändigt; den anderen hat der Versteigerer aufzubewahren. Die Aufbewahrung dauert, sofern nicht der Inhalt des Verkaufszettels aus den Büchern ersichtlich ist, fünf Jahre.

10. Der Versteigerer darf die versteigerten Waaren an den Ersteher oder an dessen Bevollmächtigten nur gegen Rückgabe des Verkaufzettels aushändigen.

11. Diese Vorschriften treten am 1. September 1902 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1902.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Möller.



IIIa 4591.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.